



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V. (i.G.)

BvCW e.V. (i.G.) · Marienstr. 30 · 10117 Berlin

An

Frau
Bundeministerin für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Herrn
Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (i.G.)
Marienstr. 30
10117 Berlin

kontakt@cannabiswirtschaft.de
www.cannabiswirtschaft.de

Dr. Stefan Meyer (Präsident)
Dr. Armin Prasch (Vizepräsident)
Marijn Roersch van der Hoogte (Vizepräsident)

Jürgen Neumeyer (Geschäftsführer)
0163 – 986 08 88

Berlin, 17.08.2020

Geplante Neubewertung von Cannabidiol (CBD) als Betäubungsmittel durch die EU-Kommission

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Klöckner,
sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

Ende Juli wurde von der Europäischen Kommission eine vorläufige Einschätzung zur Neubewertung von aus legal angebautem Nutzhanf gewonnenen Produkten, die Cannabidiol (CBD) enthalten, abgegeben ([siehe Anlage](#)). Danach soll CBD, das aus Cannabisblüten bzw. Blütenständen gewonnen wird, zukünftig als Betäubungsmittel im Sinne des Einheitsabkommens von 1961 eingestuft werden. Diese von der EU-Kommission angestrebte Einstufung entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft und wird daher vom Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (i.G.) abgelehnt.

Cannabidiol (CBD) ist einer der beiden Hauptwirkstoffe in Pflanzen der Gattung *Cannabis sativa* und wird vor allem aus THC-armen Nutzhanfsorten gewonnen.

Die Weltgesundheitsorganisation (**WHO**) gibt zu CBD folgende Bewertung ab: „**Cannabidiol zeigt kein Missbrauchs- oder Abhängigkeitspotential und die Nebenwirkungen sind minimal.**“ (*"Cannabidiol shows no potential for abuse or dependence and any ill-effects are minimal."*, [E/CN.7/2020/CRP.4, Seite 57](#)). Auch nach deutschem Recht ist reines CBD bisher kein Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Es liegen keinerlei wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die es sinnvoll erscheinen lassen, CBD in die Liste der Substanzen der entsprechenden 3 Anlagen des deutschen BtMG aufzunehmen, und es damit als Betäubungsmittel einzustufen.

Dagegen gibt es bereits mehrere anhängige Anträge im Rahmen der Novel Food Verordnung bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit dem Ziel, CBD-haltige Nahrungsergänzungsmittel (NEM) in Europa legal in Verkehr zu bringen. Prinzipiell steht Unternehmen auch offen, über individuelle Anträge bei der EFSA eigene Claims zu registrieren. Durch eine Unterstellung unter das BtMG würden diese Initiativen zum legalen Inverkehrbringen als NEM im Lebensmittelbereich blockiert werden. Dies kann weder im Interesse der Verbraucher noch im Interesse der zuständigen Behörden sein.

Aus den genannten Gründen hinterfragt der BvCW die Initiative der Europäischen Kommission kritisch und möchte zum Ausdruck bringen, dass es im Interesse aller Beteiligten ist, den Verbrauchern auch in Zukunft sichere Produkte zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne bietet unter anderem die Novel Food Verordnung eine Möglichkeit, eine angemessene Qualität und Sicherheit von CBD-Produkten zu gewährleisten. Dieser Weg fiele mit der Einstufung von CBD und daraus hergestellten Produkten als Betäubungsmittel weg, was nicht im Interesse aller Beteiligten sein kann. Das gilt für Verbraucher, Inverkehrbringer und Behörden gleichermaßen. Um hier zu einer für alle Beteiligten vertretbaren Bewertung von CBD und zu einer angemessenen Regulierung zu gelangen, stehen wir als Fachverband gerne für einen konstruktiven Dialog bereit.

Dies wäre auch im Sinne einer chancengerechten Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem europäischen nicht-EU und dem weltweiten Ausland aus unserer Sicht notwendig.

Gerne stehen wir für weiterführende Gespräche und Diskussionen zur Verfügung. Über eine Antwort sowie die Möglichkeit eines konstruktiven Dialogs würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Meyer
Präsident BvCW



Jürgen Neumeyer
Geschäftsführer BvCW